



Erklärung des Halters

(Bei jeder neuen Immatrikulation vorzulegen)

Gemäss Art. 74 VZV müssen Fahrzeuge in ihrem Standortkanton immatrikuliert werden. Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird (Art. 77 VZV).

Der Unterzeichnende bestätigt, dass das unten aufgeführte Fahrzeug seinen Standort im Wallis hat und durchschnittlich höchstens einmal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton des Halters abgestellt wird.

Name und Adresse des Halters Geburtsdatum : Heimatort :	Adresse des Vertreters in der Schweiz für Halter mit Wohnsitz im Ausland : Unterschrift des Vertreters in der Schweiz :
--	---

Stationierte(s) Fahrzeug(e) im Wallis (Bitte alle Fahrzeuge angeben)	
Stamm-Nummer :	Marke :

Standort im Wallis (genaue Adresse !)

Der Halter bestätigt, dass die oben erwähnten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum Unterschrift des Halters

Stempel und Unterschrift
für juristische Personen

Bestätigung der Gemeinde	
Die Gemeindeverwaltung bestätigt, dass der Halter auf seinen Namen über eine Wohnung, ein Haus, ein Büro oder ein Geschäft und die notwendigen Einrichtungen verfügt (Privatplätze, Garagen usw.) verfügt, um das(die) Fahrzeug(e) während der Nacht auf dem oben erwähnten Abstellplatz abzustellen.	
Gesamtzahl	leichte Fahrzeuge (weniger als 3.5 Tonnen)
Gesamtzahl	schwere Fahrzeuge (mehr als 3.5 Tonnen)
Datum Stempel und Unterschrift	

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (SVG Art. 97).

